

# Mitteilung an die Anleger von Migros Bank (CH) Fonds Institutional

Umbrella-Fonds nach schweizerischem Recht der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

mit den Teilvermögen:

- **CorporateBond CHF**
- **GovernmentBond CHF Sustainable**
- **CorporateBond Domestic CHF Sustainable**
- **ForeignBond CHF Sustainable**
- **SwissStock Sustainable**
- **SmallerStock Switzerland Sustainable**
- **EuropeanCurrenciesBond Sustainable**
- **EuropeStock Sustainable**
- **NorthAmericaCurrenciesBond Sustainable**
- **NorthAmericaStock**
- **NorthAmericaStock Sustainable**
- **PacificCurrenciesBond Sustainable**
- **PacificStock**
- **PacificStock Sustainable**

## I. Anpassung des Fondsvertrags

UBS Fund Management (Switzerland) AG als Fondsleitung und UBS Switzerland AG als Depotbank beabsichtigen, den Fondsvertrag des vorgenannten Umbrella-Fonds unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA zu ändern.

Die nachfolgenden materiellen Änderungen erfolgen primär im Zusammenhang mit der Umsetzung der AMAS Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug vom 26. September 2022. Die Anleger werden hiermit über die nachfolgenden Änderung des Fondsvertrages informiert:

### § 8 Anlagepolitik

Unter §8 Ziff. 2 «Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen» soll für die Teilvermögen

- Migros Bank (CH) Fonds Institutional – GovernmentBond CHF Sustainable
- Migros Bank (CH) Fonds Institutional – CorporateBond Domestic CHF Sustainable
- Migros Bank (CH) Fonds Institutional – ForeignBond CHF Sustainable
- Migros Bank (CH) Fonds Institutional – SwissStock Sustainable
- Migros Bank (CH) Fonds Institutional – SmallerStock Switzerland Sustainable
- Migros Bank (CH) Fonds Institutional – EuropeanCurrenciesBond Sustainable
- Migros Bank (CH) Fonds Institutional – EuropeStock Sustainable
- Migros Bank (CH) Fonds Institutional – NorthAmericaCurrenciesBond Sustainable
- Migros Bank (CH) Fonds Institutional – NorthAmericaStock Sustainable
- Migros Bank (CH) Fonds Institutional – PacificCurrenciesBond Sustainable
- Migros Bank (CH) Fonds Institutional – PacificStock Sustainable

nachfolgende Anpassungen im Fondsvertrag erfolgen (Änderungen hervorgehoben):

Als Ausgangspunkt für die Bestimmung des Anlageuniversums in Bezug auf die Nachhaltigkeit wird MSCI Inc. (<https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing>, <https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing>) herangezogen. Darin erstellt MSCI Inc. das Rating der einzelnen Emittenten auf der Basis von Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance»).

Gestützt darauf werden die von der Migros Bank AG festgelegten Nachhaltigkeitsansätze angewandt, wie sie ~~im~~ im Anhang näher beschrieben sind:

- **Ausschlüsse** (Negative Screening): Emittenten, welche verschiedene, im Anhang aufgeführte Konventionen oder Prinzipien verletzen oder einen bestimmten Anteil ihres Umsatzes in im Anhang bestimmten Geschäftsfelder erwirtschaften, fallen aus dem Anlageausschuss (Ausschlusskriterien).

- **Best-in-Class-Ansatz Positive Screening:** Das Vermögen jedes Teilvermögens muss ein besseres ESG-Score erreichen als der traditionelle Referenzindex ohne Nachhaltigkeitsziel. Zu diesem Zweck werden Anlagen ausgewählt, welche mindestens ein MSCI ESG Rating von BB (Skala CCC bis AAA, mit AAA als bestem Nachhaltigkeitsrating) oder besser haben (**Best-in-Class-Ansatz**).
- **Stimmrechtsausübung (Voting):** Schliesslich nimmt die Fondsleitung ihre Nachhaltigkeitsverantwortung für die Teilvermögen SwissStock Sustainable, SmallerStock Switzerland Sustainable, EuropeStock Sustainable, NorthAmericaStock Sustainable und PacificStock Sustainable wahr und vertritt an General-, Gesellschafter und Gläubigerversammlung gezielt nachhaltige Prinzipien (Voting).

(...)

Unter §8 Ziff. 2 c) soll für das Teilvermögen « – PacificStock» die Anlagebeschränkung hinsichtlich andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt von 10% auf 30% erhöht werden.

### § 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Unter § 17 Ziff. 7 soll neu folgende Regelung hinsichtlich Gating aufgenommen werden (Änderung hervorgehoben):

Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen Umständen (wie bspw. wenn die Anlagen im Vermögen der Teilvermögens nicht genügend liquide sind oder nicht genügend Mittel aus Zielfonds zurückgenommen werden können um Rücknahmen angemessen bedienen zu können), im Interesse der im Teilvermögen verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) vor. Dieses Gating erfolgt an Tagen, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto (ohne Berücksichtigung von Sachein- bzw. -auslieferungen) 10% des Fondsvermögens oder 50 Mio. in der Rechnungseinheit des Teilvermögens übersteigt, oder einer der Zielfonds ein Gating einführt oder aus anderen Gründen Rücknahmen nicht oder nicht rechtzeitig bedient. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit. Der Anhang enthält unter Ziff. 5.6 weitere Angaben zu den Risiken im Zusammenhang mit Gating.

### II. Formelle bzw. redaktionelle Änderungen

Zusätzlich wurden weitere, formelle Änderungen vorgenommen, welche die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher nicht veröffentlicht werden.

### III. Anpassung des Anhangs

Der Anhang des Fonds wird entsprechend angepasst.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2bis der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) informieren wir die Anleger darüber, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in Art. 35a Abs. 1 Bst. a – g KKV aufgeführten Angaben beschränkt. Damit unterliegt die unter Ziff. II, 1. und Ziff. III aufgeführte Änderung der Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA.

Im Weiteren weisen wir die Anleger in Übereinstimmung mit Art. 27 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) darauf hin, dass sie gegen die unter Ziff. II aufgeführten Fondsvertragsänderungen innert 30 Tagen nach der Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Einwendungen erheben oder dass sie unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Die Fondsvertragsänderungen im Wortlaut sowie die letzten Halbjahres- und Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung, über das Internet unter [www.ubs.com/fonds](http://www.ubs.com/fonds) sowie bei der UBS Infoline unter der Telefonnummer 0800 899 899 bezogen werden.

Basel und Zürich, 26. September 2024

UBS Fund Management (Switzerland) AG  
Aeschenvorstadt 1  
CH-4002 Basel

UBS Switzerland AG  
Bahnhofstrasse 45  
CH-8001 Zürich